



Bundesverband

ASW-Positionspapier

Öffentliche Ausschreibungen von Wach- und Sicherheitsdienstleistungen

Qualität muss Standard werden

Abkehr vom Billigstbieter- – hin zum Bestbieterprinzip

Jüngste Vorfälle, ausgelöst durch das Verhalten unlauterer Sicherheitsdienstleister, stellen nur die Spitze eines größeren Sicherheitsproblems in Deutschland dar. So führten mittelbare und unmittelbare Folgen von Ausschreibungen für Sicherheitsdienstleistungen, die sich am Prinzip des günstigsten Angebots orientierten, in der Vergangenheit u.a. zu:

- Lohndumping und damit Begünstigung von Schwarzarbeit
- mangelhafter Qualität bei Sicherheitsdienstleistungen
- Einsatz von unzureichend ausgebildetem und ausgestattetem Personal
- Übergriffen und unprofessionellem Verhalten durch Sicherheitsdienstleister
- Gefährdung von Personen / Leib und Leben
- Negativer Berichterstattung bezüglich Vergaben der öffentlichen Hand

Die Sicherheitsdienstleistung ist eine personalintensive Wirtschaftsbranche und wesentlicher Bestandteil einer Architektur der inneren Sicherheit in Deutschland. Dieser starke Wachstumsmarkt – mit einem Umsatz von ca. 9 Milliarden Euro, verteilt auf knapp 6.000 Unternehmen – ist flächendeckend geprägt von Auftragsvergaben an billigste Anbieter. Der Preis und nicht Qualität ist häufig Maßstab für den Zuschlag.

Ausschreibungskriterien, die sich nicht nach dem wirtschaftlichsten Angebot (Preis-/Leistungsverhältnis), sondern nur an dem günstigsten Preis orientieren, führen zu den erwähnten Missständen. Aus diesem Grund fordert der ASW Bundesverband:

- Konsequente Abkehr vom „Billigstbieterprinzip“
- Fokussierung auf Qualität, Ausbildung und Kompetenz von Sicherheitsdienstleistern
- Qualitätsüberprüfung der Bieter vor Zuschlag
- Fachliche Rücksprache bei offenen Fragen mit Verbänden bzw. Branchenexperten

Die Wirtschaftlichkeit einer Beauftragung von Unternehmen der privaten Sicherheitsbranche ist wesentlich vom Faktor Mensch abhängig. Das Personal ist *die* zentrale Ressource eines Unternehmens und muss entsprechend behandelt und aufgestellt werden. Die optimale Vertragserfüllung kann nur mit qualitativ gut ausgebildetem Personal erreicht werden und sollte sich folgerichtig nach dem Vergaberecht bei Bewertung durch den Auftraggeber sowie der Zuschlagsentscheidung widerspiegeln (§ 127 I GWB, § 58 II 2 VgV).

Für die Vergabestellen kommt es zwangsläufig zu Reputationsschäden, wenn es in der Folge der bisherigen Vergabepaxis bei der Dienstleistungsausführungen zu Fehlverhalten bis hin zu Skandalen kommt.

Wir fordern für einen bestmöglichen Sicherheitsstandard in Deutschland den servicebasierten Ansatz als „**Bestbieterprinzip**“ und stellen die folgenden relevanten Aspekte bei Ausschreibungen von Sicherheitsdienstleistungen in den Vordergrund:

- Unternehmen mit bester Qualität und Gesamtkonzept für die Sicherheit erhalten den Zuschlag. Dazu gehört auch, dass Anbieter ausreichend bezahlte Sicherheitskräfte auf Abruf bereithalten.
- Ein individuelles Vertragsstrafensystem, z.B. Konventionalstrafen müssen Bestandteil der Vergabe sein, falls ein Dienstleister den Leistungsanforderungen nicht entspricht bzw. diesen nachweislich nicht nachkommt.
- Das wirtschaftlichste Angebot basiert auf dem besten Preis-Leistungs-Angebot. In Konsequenz ist ein Zuschlag mit alleinigem Kriterium Preis rechtlich nicht zulässig.
- Qualitative, umweltbezogene und soziale Kriterien werden als feste Bestandteile in die Vergabeverordnung aufgenommen.

- Verpflichtung der öffentlichen Antraggeber zur Beachtung der Bestimmungen zum Vergabeverfahren im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft hält in den Verfahren eine festgeschriebene Auftraggeberhaftung bei Rechtsverstößen für erforderlich.
- Nutzung der Möglichkeit, ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§17 VgV) durchzuführen. Dies ermöglicht der Vergabestelle weiteren Gestaltungsspielraum – beispielsweise für die Umsetzung innovativer Sicherheitsaspekte, Kostenreduzierung oder Personaleinsparung.
- Recht des Auftragnehmers die Vergabestelle darauf hinzuweisen zu können, dass in der Ausschreibung enthaltene Forderungen zu rechtlichen Widersprüchen führen können.
- Neben dem Rechtsweg über die Vergabekammern und Vergabesenate an den OLG soll Beschwerdeführern auch die Möglichkeit zur Information von Auftragsberatungsstellen in den Bundesländern sowie der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen (StKA) eingeräumt werden.
- Eine an der Ausbildung zur Fachkraft für Schutz- und Sicherheit orientierte Qualifikation des mittleren Führungsmanagements bei Auftragnehmern muss grundsätzlicher Bestandteil eines Angebots sein.
- Eine Besichtigung der Standorte potenzieller Auftragnehmer sowie eine Zuverlässigkeitsüberprüfung ist verpflichtend vorzuschreiben.
- Für die Ausarbeitung weiterer detaillierter Anforderungskriterien steht die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. als Ansprechpartner beratend zur Verfügung.

Autorengruppe:

Tony Fleischer, Roland Hasenjürgen, Klaus Kapinos, Markus Wagemann, Manfred Jilg